

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend
Zugpreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Arleg, Berlin-Chrenberg
Redaktion und Expedition: Berlin-D. 7, Schildstr. 6
Druck: Vorwärts-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 63

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonnette 40 Pfennig.
Schluß für Inserate: Freitag früh 8 Uhr.

Die Wirkung der Produktionseinschränkung in der Brauindustrie.

Die erste Wirkung der Einschränkung des Malzverbrauchs in den Brauereien ist die Entwicklung eines Laich- und Kaufgeschäfts, das man in normalen Zeiten recht sonderbar finden und nicht verstehen würde. Neben der Wirtschaftlichen Abteilung der Versuch- und Lehrbrauerei Berlin, die eine Vermittlungsstelle zur Übertragung nicht verwendbarer Braurechte eingeführt hat, befreit auch die Dank für Brauindustrie den „An- und Verkauf von Brau- und Malzkontingenten“. Daneben finden wir zahlreiche Inserate in den Unternehmerfachblättern der letzten Tage, in denen einzelne Betriebe ihre Bedürfnisse nach dieser oder jener Richtung zu befriedigen suchen. Ein lebhafter Geschäftsverkehr hat eingeleitet infolge der Übertragbarkeit des Braukontingents. Einzelne Brauereien suchen Braurechte zu kaufen gegen Kasse oder gegen Bierlieferung. Sie wollen ihren Betrieb ausnutzen, weil sie eigene Absatzmöglichkeiten haben, oder aber sie wollen Bier gegen Braurechte an solche Brauereien liefern, die geringe Absatzmöglichkeiten haben. Andere wieder wollen Absatzkontingente übernehmen mit oder ohne Malzübertragung. Demgegenüber stehen Kontingentsangebote von Brauereien, die ihr Braurecht verkaufen wollen. Brauereien, die sich genügend mit Malz eingedeckt haben und es nun nach der Produktionsbeschränkung nicht alles verwerten können, bieten Malz zum Verkauf an, wenn sie keine größere Absatzmöglichkeit haben. Dagegen suchen sie Braurechte zu kaufen, wenn die Möglichkeit einer Vergrößerung des Absatzes gegeben ist. Brauereien, die zu wenig Malz haben, um ihr Kontingent ausnutzen zu können, suchen wieder Malz zu kaufen, weil sie ihre Braurechte ausüben wollen. Hier gibt es Brauereien, die nicht verwertbares Bier von anderen Brauereien zu kaufen suchen, dort bieten Brauereien größere Mengen Bier zum Verkauf an. Es besteht also Angebot und Nachfrage und wird gehandelt um Braurechten, Bier und Malz gegen Kasse oder Materiallieferung im ganzen Deutschen Reich. Und soweit Brauereien ihren fehlenden Malzbedarf mit österreichischem Malz decken wollen, suchen sie Einfuhrbewilligung für bestimmte Posten zu kaufen, andere wieder, die mehr österreichisches Malz gekauft haben als sie nach ihrem Abnahmefreis verwerten können, bieten die Einfuhrbewilligung und den überschüssigen Posten Malz zum Verkauf an. Bekanntlich fällt das nach dem 16. Februar aus dem Ausland eingeführte Malz nicht unter das Kontingent.

So treibt das Malzverbrauchs-Strafgesetz zu Geschäften aller Art, hier mehr von wirtschaftlicher Notwendigkeit und geschäftlichen Zwang, dort mehr vom Geschäftsinteresse diktiert. Was aus den teils zeitlichen, teils wohl auch dauernden geschäftlichen Unwägungen wird, müssen wir abwarten. Selbstverständlich bleibt dies nicht ohne Wirkung auf die Brauereiarbeiter. Wir werden beobachten und abzuwehren versuchen, wo diese geschädigten Maßnahmen die Arbeiter in Mitleidenhaft ziehen und Folgen zeitigen, die vermieden werden können. Dazu ist es aber notwendig, daß die Zahlstellen alle einschneidenden Veränderungen, welche die Kollegen betreffen, der Hauptverwaltung unverzüglich melden, wo Betriebe stillgelegt werden oder Entlassungen bevorstehen und die Arbeiter nicht mit übernommen werden, wenn das Braurecht eventuell an einen anderen Betrieb übergeht. Wenn wir Nachteile für die Kollegen möglichst vermeiden wollen, dann ist sofortige und laufende Mitteilung und ein Hand-in-Hand-Kreuzen mit der Hauptverwaltung nötiger als je.

Die Tarifverträge im Deutschen Reich im Jahre 1913.

Als das Kaiserliche Statistische Amt 1907 damit begann, alljährlich eine Statistik über: „Die Tarifverträge im Deutschen Reich“ anzunehmen, wurde damit für die Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der arbeitenden Bevölkerung ein dankbares Gebiet erschlossen. Erst die ziffermäßige Zusammenfassung und Darstellung des gesamten tarifstatistischen Materials löst die hohe Bedeutung des Tarifwesens für die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages im vollen Umfange erkennen. Mit der fortschreitenden Ausdehnung und Ausgestaltung des Tarifwesens wird die Tarifstatistik sich zu einem der wichtigsten Zweige der volkswirtschaftlichen Statistik entwickeln. Kurz vor Schluß des verflorenen Jahres erschien in Henmanns Verlag als 10. Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt“ das Werk: „Die Tarifverträge im Deutschen Reich am Ende des Jahres 1913“.

Leider wird der Wert der vorliegenden Statistik wesentlich beeinträchtigt durch das Fehlen einer erheblichen Anzahl von Tarifverträgen aus dem Baugewerbe. Das für das ganze Reich geltende Tarifvertragsverhältnis im Baugewerbe, welches im Frühjahr 1913 abließ, ist in den zentralen Verhandlungen der in Betracht kommenden Organisationen erneuert worden. Da die lokalen Abschlüsse oft durch Schiedsprüche erregt werden mußten und die Genehmigung durch die Zentralinstanzen sich vielfach sehr lange hinzog, so fehlen im Baugewerbe eine große Anzahl von Tarifverträgen, welche abgeschlossen, aber noch nicht genehmigt und daher auch nicht bis zum Abschluß der Materialsammlung eingereicht wurden. Wie stark dieser Mangel an Tarifnachmeldungen die gesamte Statistik beeinflusst, geht daraus hervor, daß 1912 für das Baugewerbe 246 Tarifgemeinschaften für 56 980 Betriebe mit 596 273 Personen registriert wurden, während die Veröffentlichung für 1913 nur 1825 Tarifgemeinschaften für 11 651 Betriebe mit 408 462 Personen aufweist. Sicherlich ist der Bestand der Tarifverträge im Baugewerbe im Jahre 1913 nicht geringer als 1912.

Die Tarifstatistik ist im wesentlichen auf das von den Arbeitnehmerverbänden gelieferte Material aufgebaut. Die Einmeldungen der Arbeitgeber wurden wie die von Gewerbeberichten eingereichten Tarifverträge zur Kontrolle und Ergänzung des Arbeitnehmermaterials benutzt. Von den der Generalkommission angegliederten Verbänden sind 3 an der Tarifstatistik beteiligt. Der Bestand dieser Verbände an Tarifverträgen belief sich am Anfang des Jahres 1913 auf 10 929, die 117 706 Betriebe mit 1 416 185 darin beschäftigten Personen umfaßten. Im Laufe des Jahres traten neu in Kraft 4061 Tarife für 58 716 Betriebe mit 596 345 Personen. Der Gesamtbestand am 31. Dezember 1913 weist auf 10 966 Tarife, die für 133 792 Betriebe mit 1 992 315 Personen Geltung hatten.

In der Einwendung von Tarifverträgen sind außer den Zentralverbänden noch 30 andere Arbeitnehmerverbände beteiligt. Der Bestand aller beteiligten Verbände an Tarifverträgen betrug am Anfang des Jahres 1913 12 416, die 208 296 Betriebe mit 1 963 241 Beschäftigten umfaßten. Im Laufe des Jahres traten neu in Kraft 4691 Tarife für 96 807 Betriebe mit 921 200 Personen. Am Schluß des Jahres 1913 bestanden 12 369 Tarife für 193 799 Betriebe mit 1 815 441 Personen. Diese Zahlen enthalten jedoch Doppelzählungen, da häufig an dem Abschluß eines Vertrages mehrere Verbände beteiligt sind, jeder einzelne Verband aber die für ihn in Geltung befindlichen Tarife zur Nachweisung bringt. Erst die Ausweisung der doppelt gezählten Tarife zeigt das wirkliche Gebiet der tariflich geregelten Arbeitsverhältnisse an. Die nach der Ausweisung der Doppelzählungen sich ergebenden Tarifverträge bezeichnet die amtliche Statistik als Tarifgemeinschaften.

Im Laufe des Jahres 1913 traten in Kraft 3975 Tarifgemeinschaften für 61 203 Betriebe mit 615 321

Personen und der Bestand am Ende des Jahres belief sich auf 10 885 Tarifgemeinschaften, die für 143 088 Betriebe mit 1 398 597 darin beschäftigten Personen Geltung hatten. Der Geltungsbereich der Tarifgemeinschaften erstreckte sich in 8384 Fällen = 77,0 Prozent nur auf einzelne Firmen, in 1292 Fällen = 11,9 Proz. auf einen Ort, in 1198 Fällen = 11,0 Prozent auf einen Bezirk und in 11 Fällen = 0,1 Proz. auf das Deutsche Reich. Die für einzelne Firmen abgeschlossenen Tarifgemeinschaften machen über drei Viertel der Gesamtzahl aus. Sie galten für insgesamt 31 185 Betriebe mit 425 254 darin Beschäftigten = 30,4 Proz. aller tariflich gebundenen Personen. Obwohl an Zahl erheblich geringer als die Firmentarife, umfaßten doch die Bezirkstarife den größeren Teil der tariflich gebundenen Personen, und zwar 645 330 = 46,1 Proz., die Zahl der erfaßten Betriebe betrug 63 806. Es kommt also den Bezirkstarifen die größere Bedeutung zu. Die Ortstarife erstreckten sich auf 38 780 Betriebe mit 250 252 beschäftigten Personen = 17,9 Proz. Die 11 Reichstarifgemeinschaften haben Geltung für 9317 Betriebe mit 77 781 Personen = 5,6 Proz.

Von den gesamten Tarifgemeinschaften wurden 2015 abgeschlossen auf beiden Seiten von Verbänden. Bei 8407 Tarifgemeinschaften erfolgte der Abschluß nur auf Arbeitnehmerseite von Verbänden, und in 3 Fällen waren nur auf Arbeitgeberseite Verbände an dem Abschluß beteiligt. Diese Zahlen zeigen, daß bei fast allen Tarifabschlüssen auf Arbeitnehmerseite nur Verbände in Frage kommen, dagegen bei der überwiegenden Mehrzahl der Tarifgemeinschaften auf Arbeitgeberseite als Gegenpartnern nur Arbeitgeber selbst die Verträge abschließen. Der größte Teil der Tarifgemeinschaften, und zwar 8806 = 81,4 Proz. erfaßt nur bis zu 10 Betriebe, 1510 Tarifgemeinschaften erstrecken sich auf 11-50 Betriebe, 269 auf 51-100 Betriebe und 231 Tarifgemeinschaften umfassen mehr als 100 Betriebe.

Leist man die von den Tarifgemeinschaften erfaßten Betriebe nach der Zahl der darin beschäftigten Personen, gleich wie die gewerbliche Betriebsstatistik von 1907, in Klein-, Mittel- und Großbetriebe ein, so ergibt sich, daß von 10 213 Tarifgemeinschaften 3391 = 33,1 Proz. Kleinbetriebe (bis 5 Personen), 5692 = 55,7 Proz. Mittelbetriebe (6-50 Personen) und 1217 = 11,9 Proz. Großbetriebe (mehr als 50 Personen) umfassen. Demnach haben die Tarifverträge bisher den stärksten Eingang bei den Mittelbetrieben gefunden. Aber auch die Großbetriebe sind bereits von ihnen erfaßt und bilden durchaus keinen so erheblichen Bestandteil des Gebietes der tariflich geregelten Arbeitsbedingungen. Es rechnet dazu 3039 Betriebe mit zusammen 318 312 Personen, genau der vierte Teil der tariflich gebundenen Personen überhaupt.

Von den 1 398 597 Personen, welche dem Geltungsbereich der am Ende des Jahres bestehenden Tarifgemeinschaften unterstanden, gehörten 1 069 113 = 76,2 Proz. den berichtenden Verbänden an. Von der Gesamtzahl der Organisierten kommen auf die Zentralverbände 906 394 = 89,8 Proz. Von je 100 aller tariflich gebundenen Personen gehören 64,8 den Zentralverbänden als Mitglieder an.

Die Tarifstatistik hat in ihrer jüngsten Ausgabe insofern eine wertvolle Bereicherung erfahren, als in ihr dargestellt wird, inwieweit die Tarifgemeinschaften auf Grund friedlicher Verhandlungen oder erst nach vorausgegangenem Kampfe zustande gekommen sind. Vom gewerblich-statistischen Standpunkte aus können wir diese Erweiterung nur mit Genugtuung begrüßen.

Von den am Ende des Jahres 1913 bestehenden Tarifgemeinschaften kamen zustande 5704 = 79,9 Prozent auf friedlichem Wege. Diese hatten Geltung für 99 011 Betriebe mit 1 111 660 Personen = 79,5 Prozent aller tariflich gebundenen Personen. Aus diesen Verhältniszahlen ist zu ersehen, daß ungefähr vier Fünftel der Tarifgemeinschaften auf friedlichem Wege zum Abschluß kamen.

nödig. Auch in der Einstellungsfrage wurden Schritte getan, die auch teilweise von Erfolg waren. Doch zu genau studieren die Unternehmer, unsere Leute von der Einstellung auszuscheiden, was uns öfter zu dringenden Vorstellungen veranlaßt. Auch in den Wäldern wurde der Versuch gemacht, die dortigen Arbeiter für die Organisation zu gewinnen, der aber auch an der Interessentlosigkeit der Kollegen scheiterte. Zum mindesten haben sich auch die organisierten Kollegen in den Wäldern in dem Punkte Agitation sehr passiv verhalten, so daß auch hier der erwünschte Erfolg ausbleibt. Nach dem Verbandstage wurde erneut in die Agitation zu der kommenden Fortbewegung getreten. Da unsere Zahlstelle nicht in der Lage war, solche Forderungen zu formulieren, mußten wir uns an Vorkamern anschließen. Es wurden Betriebsbesprechungen abgehalten, darunter eine in Langenloos, wo sämtliche Arbeiter der Brauerei Mitter eingeladen wurden. Über die Betriebsleitung merkte Wind und feste sich hinter die Polizei und den Wirt, der die Versammlung davorhin nicht duldet. Natürlich war Lehrer der betreffenden Arbeiter anwesend. Die Betriebsleitung scheute kein Mittel, die Organisation von dem Betriebe fernzubehalten, so daß wir ungenötigt blieben, die Presse und das Gewerkschaftsblatt in Anspruch zu nehmen. Es kam der Krieg und mit einem Schlage veränderte sich die Situation. Die Kollegen mußten nach und nach ins Feld, so daß unsere Mitgliederzahl bis Jahresabschluss um 60 Proz. zurückging. Und jetzt heißt es auszuhalten und das zu halten, was zu halten ist. Der Vorsitzende gab der Österr. Industrie, daß die Kollegen, die hierbleiben, ihre volle Pflicht tun, um nach dem Kriege mit erneuten Kräften auszuweichen. Er drückte die persönliche Überzeugung aus, daß die Kollegen, die vor dem Kriege sich gegenseitig bekämpften und in verschiedenen Organisationen sich zerplitterten, aus diesem großen Kampfe gelernt haben, daß nur eine feste geeinte Masse imstande ist, dem Instand der Arbeiter erfolgreich zu begegnen. Dieses ist auch im wirtschaftlichen Kampfe der Fall. Nach dem Kriege gibt es andere Zeiten, und werden wir mehr wie je auf dem Posten sein müssen zur Wahrung unserer Interessen. Der Vorsitzende schloß seinen Bericht mit der Ermahnung, fest und trenn zur Organisation zu halten, die Agitation nicht zu vergessen. So können wir getraut den kommenden entgegengehen. Bezirksleiter Kollege Pauling ergänzte die Ausführungen und bemerkt, daß die Organisation auch während dieses ungeheuren Krieges die Opfer nicht gescheut hat, den Selbstangehörigen der Kriegsteilnehmer hilfreich zu sein; auch der Organisation ist es zuzuschreiben, daß in dem Punkte Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer geschah, was geschehen ist. Neuwahlen erfolgten nicht.

Worms. In der Versammlung vom 14. Februar wurde am Eingang vom Vorsitzenden mitgeteilt, daß der Krieg wieder ein Opfer gefordert habe; es ist der Kollege Wilhelm Dorr. Sein Vordere wurde durch Erbsen von den Klagen geacht. Dann übermittelte der Vorsitzende Grüße aus dem Felde von den Kollegen Gishorn und Klaufer, welche ihren Dank für das Weihnachtsgeheim ausdrücken, auch in Kollege Gishorn mit dem Ehrentitel Kriegsdienst. Hierauf kam ein Antrag der Kollegen der Filiale Würzburg zur Beratung betreffs Ausschluß eines dortigen Kollegen; da sich derselbe schwer gegen die Verbandsleitung verhalten hatte, wurde der Antrag auf Ausschluß zugunsten abgelehnt. Es wurden dann die Kollegen wiederholt darauf aufmerksam gemacht, im Krankheitsfalle sich die Krankenscheine von der Krankenkasse ausstellen zu lassen und beim Kassierer vorzuzeigen, da sonst die Kollegen ihres Krankengeldes verlustig gingen. Hierauf folgte der Sachverhalt, der sich hauptsächlich mit der Freizug des Gewerkschaftshauses befaßte. Es wurden die Kollegen aufgefordert, das Gewerkschaftshaus mehr zu benutzen. Der Stammbericht vom 4. Quartal ergab eine Einnahme von 150,60 Mark, zu Weihnachtsgaben Leistung der Hauptvorstand 600 Mk., ergibt somit die Summe von 150,60 Mk. Die Ausgaben betragen 134,64 Mk., an die Hauptkasse abgeführt wurden 504,96 Mk. Der Kassierenbericht betrug im letzten Quartal 249,36 Mk., in diesem Quartal 319,58 Mk. Die Jahresabrechnung der Hauptkasse ergab eine Gesamtsumme von 256,30 Mk., eine Ausgabe von 212,66 Mk., an die Hauptkasse abgeführt wurden 223,64 Mk. Der Mitgliederbericht betrug am Schluß des vorigen Jahres 329 männliche und 3 weibliche, am Schluß dieses Jahres 100 männliche und 4 weibliche. Unter **Berichtedes** wurde beantragt, den im Felde stehenden Kollegen ein Geschenk in Gestalt einer Dose zu übermitteln, und wurde hierzu eine Kommission beantragt, diesen Antrag zu erledigen.

Rundschau.

Aus der Industrie.

Ueber das Malzsteuerrecht in Österreich-Ungarn haben wir in voriger Nummer der **Verbands-Zeitung** kurz berichtet. Bei dem Interesse, das unsere Kollegen an diesen Maßnahmen, wie sie ähnlich auch in Deutschland getroffen sind, haben, lassen wir die wichtigsten Bestimmungen dieser am 15. Februar erlassenen Verordnungen folgen.

Österreich. Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, **Reichsgesetzblatt Nr. 274**, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet wie folgt:

§ 1. Die Verarbeitung von Gerste auf Malz ist begünstigt mit dem dritten Teile nach Grundbesitz dieser Verordnungen (siehe mit dem 19. Februar 1915) unterliegt. Bestimmungen, die vor diesem Tage bereits eingeführt wurden, unterliegen diesem Verbot nicht.

Mälzer und Bierbrauer sind verpflichtet, über an diesem Tage vorhandenen Vorräte an Gerste in Gestalt der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen und darüber Berichte vorzulegen. Die Inhaber und Erwerber dieser Vorräte sind für deren sachgemäße Behandlung und Erhaltung verantwortlich.

§ 2. Die politischen Behörden können anordnen, daß in Mälzereien und Bierbrauereien Neumais auch für Dritte gegen eine angemessene, von der Behörde festzusetzende Vergütung zu trennen ist.

§ 3. Die politischen Behörden können behufs Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch amtliche Organe oder durch eigene hierzu beauftragte, hinsichtlich der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eidlich in Pflicht genommene Sachverständige in allen Geschäftszweigen der Malzerzeugung Nachforschungen anstellen und in die Geschäftsauszeichnungen Einsicht nehmen.

Ungarn. Das k.u. k. ungarische Ministerium ordnet auf Grund des § 4 des den G. N. LXXIII: 1912 über die Ausnahmsverordnungen für den Kriegszustand und den G. N. LXXVIII: 1912 über die Kriegsverordnungen ergänzenden G. N. L: 1914 folgendes an:

§ 1. In den Malzfabriken sowie in den mit der Herstellung von Malz sich beschäftigenden Bierbrauereien muß der Betrieb vom 19. Februar 1915 an mit der Verarbeitung der bereits eingewickelten Gerste zu Malz sofort beendigt werden. Nach der Produktion dieses Malzquantums ist der weitere Betrieb einzustellen.

§ 2. Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, für Kroatica und Slavonien mit dem Banus jenen Unternehmungen, die 70 Proz. der in der Produktionskampagne 1913/14 erzeugten Malzmenge bis zu der in obigen angeordneten Betriebsleistung in ihrem Betriebe oder in ihren Betrieben nicht produziert haben, ausnahmsweise und höchstens bis zur Höhe dieser 70 Proz. gestatten, daß sie ihren Betrieb fortsetzen dürfen.

Für jene Fabriken, die in der Produktionskampagne 1913/14 entweder überhaupt nicht in Betrieb waren oder ihren Betrieb erst in einem späteren Abschnitt der Produktionskampagne begonnen und ein 70 Proz. ihrer Produktionsfähigkeit entsprechendes Quantum Malz in der laufenden Kampagne noch nicht erzeugt haben, können gleichfalls eine solche Erlaubnis bis zur Höhe des von obigen 70 Proz. fehlenden Quantums erlassen.

Erlassen wegen Zuwiderhandlungen sind vorgesehene Strafen: Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten, für Ungarn; Arrest bis zu 2 Monaten sowie eine Geldbuße bis zu 600 Gulden.

Zur Erfüllung des Durchschnittsbrennens übertrifft das **Berliner Tageblatt** Nr. 67: Am 16. Oktober d. J. war eine starke Einschränkung der Produktion von Spiritus durch den Bundesrat angeordnet worden. Der gesamte Durchschnittsbrand wurde damals um 40 Proz. gekürzt, und es wurde bestimmt, daß 65 Proz. von dem verbleibenden Rest denaturiert werden sollten. Die Einschränkung der Spiritusproduktion, die bereits vor dem Kriege in einer Höhe von 15 bis 20 Proz. in Aussicht genommen worden war, konnte als eine Folge des Spiritusmangels angesehen werden. Nach Ausbruch des Krieges waren aber noch besondere Gesichtspunkte maßgebend, die es zwingend erforderlich machten, eine so einschneidende Konzentrierung durchzuführen, wie sie in der Spiritusindustrie bis dahin nicht zu verzeichnen gewesen war. Neben ethischen und sozialen Gründen kam es dem Bundesrat insbesondere darauf an, die Verwendung von Getreide und Kartoffeln zu Brennereizwecken nach Möglichkeit einzuschränken. Diese Gesichtspunkte behielten jetzt noch volle ihre Bedeutung. Wenn der Bundesrat trotzdem, wie wir schon mehrfach angedeutet haben, nunmehr eine Erhöhung des Durchschnittsbrandes zuläßt, so sind besondere Vorkehrungen zu ergreifen, die eine größere Verwendung von Getreide und Kartoffeln zur Spiritusfabrikation infolge der Erhöhung des Konsums verhindern sollen.

Zu einzelnen bestimmt die Bekanntmachung des Bundesrats, daß für das Brennereibetriebsjahr 1914/15 der Durchschnittsbrand der Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 50 Hektoliter Alkohol erhöht werden soll, und zwar für Melassebrennereien, die keine Hefe erzeugen, auf 100 Proz., für Brennereien, die Hefe erzeugen, ebenfalls auf 100 Proz., für alle übrigen Brennereien auf 70 Proz. des allgemeinen Durchschnittsbrandes.

Bereits aus dieser Bestimmung geht hervor, daß hauptsächlich Rohzucker und Hefe für die künftige Spiritusproduktion in Betracht kommen sollen. Auch deutlicher wird dies aus den folgenden Bedingungen ersichtlich, an die die Erhöhung des Konsums geknüpft ist:

Über 60 Proz. des allgemeinen Durchschnittsbrandes hinaus ist der Brennereibetrieb heranzuziehen in Melassebrennereien, die keine Hefe erzeugen, nur aus Rohzucker, in landwirtschaftlichen Brennereien innerhalb der Erzeugungsgrenzen von 60 bis 70 Proz. des allgemeinen Durchschnittsbrandes nur aus Rohzucker oder Hefe, über die Grenze von 70 Proz. nur aus Hefe; in anderen gewerblichen Brennereien als den Melassebrennereien innerhalb der Erzeugungsgrenzen von 60 bis 70 Proz. des allgemeinen Durchschnittsbrandes nur aus anderen Erzeugnissen als Kartoffeln und Getreide, über die Grenze von 70 Proz. nur aus Hefe. — Es darf jedoch für die Erzeugung über 60 Proz. des allgemeinen Durchschnittsbrandes erforderliche Zucker in Melassebrennereien durch Melasse, in landwirtschaftlichen Brennereien und in Kartoffeln oder Getreide verarbeitenden gewerblichen Brennereien durch Kartoffeln oder Getreide in Gestalt eines Rohzucker oder einer Zuckerlösung erzeugt werden, als bei Erzeugung der ersten 60 Proz. des allgemeinen Durchschnittsbrandes eine dieser Erzeugnisse entsprechende Menge Rohzucker verwendet werden ist.

In landwirtschaftlichen Brennereien und in Kartoffeln oder Getreide verarbeitenden gewerblichen Brennereien, die nach dem 5. Februar 1915 Hefe verarbeitet haben, darf der für die Erzeugung des Durchschnittsbrandes von 60 bis 70 Proz. erforderliche Zucker auch infolge durch Kartoffeln oder Getreide erzeugt werden, als nach dem genannten Tage bei Erzeugung der ersten 60 Prozent eine entsprechende Menge Hefe verwendet worden ist. Wenn eine Melassebrennerei vor dem 5. Februar bereits so viel Melasse verarbeitet hat, daß der ihr noch zur Verfügung stehende Rest nicht ausreicht, die Erzeugung bis zu 100 Proz. aus einem Gemisch von einem entsprechenden Melasse und vier Gewichtsteilen Rohzucker herzustellen, so kann die Melassemenge diesem Verhältnis entsprechend erhöht werden. Bei der Verarbeitung von Rohzucker wird von der Erhebung der besprochenen Verbrauchssteuer abgesehen. Durch die Verarbeitung von Rohzucker und Hefe im Jahr 1914/15 wird die Brennereiklasse nicht geändert. Im Brennereibetriebsjahr 1914/15 wird in Melassebrennereien und in landwirtschaftlichen Brennereien, in Melassebrennereien und in melasseartige Stoffe verarbeitenden gewerblichen

Brennereien zur Brennereierzeugung verwendet wird, die Zuckerverbrauch auf 2 Mk. für 100 Kilogramm ermäßigt.

Wie wir bereits angedeutet, war beim Bundesrat beantragt, innerhalb der eingetragenen Bundesstaaten die Bestimmungen für die Verarbeitung des Durchschnittsbrandes auszuheben und die Hebungszug zwischen den Brennereien aller Gattungen zuzulassen. Der Bundesrat hat daraufhin bestimmt, daß der Durchschnittsbrand auch dann übertragen werden kann, wenn die Bestimmungen des § 2 der Ausführungsverordnungen vom 16. Oktober 1914 nicht zutreffen. Diese Bestimmungen sollten damals hauptsächlich die Einführung der Doppelsteuerung beinhalten. Der nach der neuen Voraussetzung übertragene Durchschnittsbrand darf jedoch nur zur Herstellung von Brennereierzeugnissen aus nichtmelasseartigen Stoffen verwendet werden. Der Durchschnittsbrand kann auch auf Brennereien einer anderen Brennereigattung übertragen werden.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

In der Sach gebunden. Vor dem Gewerbegericht Kiel klagte der **Waldhüter B.** gegen die **Bierbrauerei**. Er verlangte wegen Forderungslager Entlassung und 67 Mk. Da Beklagte erklärte, sie brauche eine Kündigungsfrist nicht eingehalten, so wurde durch das mit dem Brennereibereitschaftsverband und dem Verband der Waldhüter und Heizer abgeschlossenen Tarifverträge angeordnet. Der Kläger behauptete dagegen, er gehöre keinem der beiden Verbände an, sondern dem Metallarbeiterverband, und deshalb habe der Sach für ihn keine Gültigkeit. Im Laufe der Verhandlung fragte der Vorsitzende den Kläger, ob er sich dem während seiner Tätigkeit an den Sach gebunden fühlte. Diese Frage beantwortete der Kläger mit einem Ja. Natürlich wachte er jetzt mit seiner Klage abgewiesen werden, denn dann gilt auch der Sach bei seiner Entlassung. Sach haben natürlich nur dem einen Wert, wenn sie von beiden Seiten eingeschrieben werden, und es geht nicht an, daß man einmal sagt, man will ihn anerkennen, ein andermal will man ihn nicht anerkennen. Der Kläger wäre auch wohl abgewiesen worden, wenn er auf seinem Standpunkt, den Sach für sich nicht als verbindlich anerkennen zu wollen, stehen geblieben wäre. Bisher hat das Gewerbegericht immer entschieden, daß in solchen Fällen, wo eine Partei keinem der Verbände, mit denen der Sach abgeschlossen ist, angehört, die Arbeitsbedingungen gelten, die für den Berufsstand in Kiel allgemein üblich sind. Das sind aber in den meisten Berufsständen die tariflichen, besonders dürfte das bei den Brennereien der Fall sein.

Waldhüterorganisation.

Rechtsprechung der Angelegenheiten für **Waldhüter von Kriegsteilnehmern.** Nach § 28 des Versicherungsgesetzes für Angehörige steht beim Tode des Versicherten seiner Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den zurückgelassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Versicherten eingezahlten Beiträge zu, bei freiwillig Versicherten sogar von zwei Vierteln der Beiträge. Inanspruch auf Erstattung der Beiträge haben nur die Witwe, die Erbsen und die beiden gleichgestellten Kinder unter 18 Jahren, nicht dagegen Eltern und Geschwister. Bezugsberechtigten sind von der Witwe die hundertprozentige Erbsen der Versicherten, die für höhere Kriegsteilnehmer beim Bundesamt des Bezugs zu erhalten ist, in dem der Versichert seinen letzten Wohnort gehabt hat, ferner die hundertprozentige Erbsen und die Versorgungsrente der Angehörigenversicherung, von empfangsberechtigten Kindern sind beigefügten die hundertprozentige Erbsen der Eltern, die hundertprozentige Erbsen der Geschwister, die empfangsberechtigten Kinder und die Versorgungsrente der Angehörigenversicherung. Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der Urkunden, die für diesen Zweck von den Behörden gebühren- und steuerfrei ausgestellt werden, innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten beim **Rechtsanwalt** Berlin der **Angehörigenversicherung** in Berlin-Charlottenburg, **Waldhüter** Platz 2, zu stellen.

Geleitgebung, Bestätigung.

Gegen und freies Verlassen beim Unfallschaden. Urteil des Reichsgerichts vom 5. November 1914. Der Frage nach dem Vorliegen eigener Verschuldung an einem Unfall begann in welchem Umfang folches gegeben ist, führte die Grundlage eines Rechtsmittels, der jetzt der Reichsgericht zur Entscheidung vorlag. Es handelte sich um folgenden Sachverhalt: Der Versicherungsnehmer in Geden und fuhr mit Gehilfen in Begleitung seiner Frau und seiner beiden Jungen im Alter von 12 und 14 Jahren von Geden nach Pilsch. Unweit Pilsch wollte ihn ein hinter ihm fahrendes Auto überholen, welches bei dem Wendepunkt dem Gehilfen auswich, so unglücklich verlor, daß es bestimme anrannte. Der Zusammenstoß war so heftig, daß die Gehilfen S. auf ein Bierwagen gerollt wurde und außer seinen Verletzungen einen Verstoß erlitt. Aus diesem Unfall erlief der Versicherungsnehmer, der mit seiner Frau in wehrfähiger Gütergemeinschaft lebte, Klage gegen den Eigentümer des Autos, **Vordermann**, auf Ersatz alles entstandenen und noch entstehenden Schadens. Der Beklagte entgegnete, S. sei selbst an dem Unfall schuld, er sei unglücklich auf der Mitte der Straße gefahren, weshalb aber gerade über zum Entzug, daß er nicht selbst fahrend, sondern seinen beiden Jungen die Regel überlassen habe.

Das **Landgericht** **Pilsch** verurteilte den **Autofahrer** zu 1/2 des geltend gemachten Schadens, indem es eine folgende Begründung gab: Der **Vermittler** habe ersehen, daß zur Zeit des Unfalls mehrere Leute gefahren, und es bereits fast geschahen habe. **Beklagter** habe selbst den Gehilfen gefahren, daß **Beklagter** gefahren sei. **Beklagter** müsse er nicht selbst gefahren sein, denn der Zusammenstoß sei sehr heftig gewesen. **Beklagter** der in der Nähe befindlichen **Fahrer** hätten den **Unfall** durch die geschlossenen Fenster vermerken. **Erst** als **Beklagter** vor seiner **Wohnung** **Wieder** kommt **ausmerksam** gemacht werden sei, er **komme** **recht** nicht mehr vorbei, **hat** er **verloren**, **hat** **bestimmt** zu **fahren**. **Unmerklich** sei auch der **Autofahrer** **Vordermann** **von** **Schuld** nicht frei zu machen, denn

er habe in der Dunkelheit seinen beiden vor ihm stehenden ...

Dieses Urteil ist der Vorsitzende mit der Begründung ...

Gegen dieses Urteil hat der beklagte Angeklagte ...

Verpflichtungen

Schlichtungsstelle im Jahre 1914. Vorsitz: Dr. ...

Verbandsnachrichten

Verbandsversammlung am 10. September 1914.

Wahlungen der Hauptversammlung

Es sollen nach dem Statut fünf Mitglieder der ...

Stimmzettel

Stimmzettel mit dem Namen Fritz Schulz ...

Einheit ihr das etwa vorzuziehende Mitgliedsbuch abzu-

nehmen und an den Verbandsverstand einzufinden.

Sechser und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher: ...

Eingänge der Hauptkasse

Sammlung 1. Raum 3000; Caspold 11; ...

Die Kasse für das 4. Quartal haben eingekandt: ...

Materialbeitrag (Reins Material)

Table with columns: Mitglied, Beitrag, Materialbeitrag, etc.

Aus den Beiräten und Zeitstellen

Sammlung. Alle Funktionen an Joh. Bäumer ...

Freitag, den 5. März. 8 Uhr bei ...

Sonntag, den 7. März. 8 Uhr bei ...

Sonntag, den 12. März. 8 Uhr bei ...

Sonntag, den 13. März. 8 Uhr bei ...

Sonntag, den 14. März.

Aussch. 2 Uhr. Referent Schramb. ...

Nachruf. Nach langer Krankheit infolge ...

Nachruf. Am 18. Dezember fiel bei ...

Nachruf. Am 20. Februar nach noch ...

Mehrere Brauer gesucht. Anfangslohn 30 M. pro Woche.

Mehrere militärfreie Brauer. sofort gesucht.

Advertisement for 'Gebrauchs- u. Geschenk-Artikel' with various product images and text.